

neuen Orientierungen im profanen und religiösen Denken der Zeit und verband diese mit einer aufrichtigen Treue zur Tradition. – Vinzenz Pfnür, der durch seine Arbeiten zur Rechtsfertigungslehre in der *Confessio Augustana* und auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 bekannt wurde, erschließt in Johannes Mensing einen Theologen, der in Magdeburg und Frankfurt an der Oder wirkte, als theologischer Berater auf dem Reichstag zu Augsburg tätig war und schließlich Weihbischof von Halberstadt wurde. Kurz vor seinem Lebensende ist er noch an der Einigungsformel in der Frage der Erbsünde auf dem Religionsgespräch in Worms tätig. Pfnür listet die Werke Mensings auf, zeigt seine Sicht der Reformation und geht dann seiner Theologie nach. Besonders hebt er seine Verteidigung der Messe und sein Verständnis des Priestertums hervor. – Die wenig bekannte Gestalt Berthold von Chiemsee wird von dem Altmeister der Reformationsgeschichte Ernst Walter Zeeden in einem knappen, aber aufschlußreichen Beitrag vorgestellt. Es werden die wichtigsten Themen der »deutschen Theologie« herausgestellt und auch die späteren Werke in ihrem Inhalt wiedergegeben. – Einen Mann, der nicht unmittelbar in die Kontroverstheologie eingegriffen hat, aber auf die spätere Theologie einen bedeutenden Einfluß gewonnen hat, stellt Ulrich Horst in Melchior Cano vor. Er scheut sich nicht, auch auf die Grenzen dieses bedeutenden und hoch angesehenen Theologen in seiner Auseinandersetzung mit Carranza zu verweisen. In der Darstellung der »*Loci Theologici*« wird deutlich, wie sehr Cano hier Stellung gegen reformatorische Ansätze nimmt. – Schließlich wird ein Mann der zweiten Generation, der um die katholische Erneuerung in Deutschland hoch verdiente Petrus Canisius, von Karlheinz Diez dargestellt. Er zeigt, wie aus dem jungen Niederländer, der in Köln Beziehungen zu Mystikern aufnimmt, der Kontroverstheologe wird, der nicht so sehr einen eigenen theologischen Ansatz sucht, sondern mehr die gelehrte Schultheologie nutzbar macht für die Verkündigung und die Bildungsarbeit.

Dem Herausgeber der inzwischen drei Bände von Biographien über katholische Theologen der Reformationszeit ist für dieses gelungene Werk Dank zu sagen. Diese Darstellungen zeigen, wie Männer ihre ganze geistige und geistliche Kraft eingesetzt haben, um einerseits in Aufnahme reformatorischer Anliegen, andererseits in der Treue zur Überlieferung den »alten« Glauben zu verteidigen und durch Vermittlungen die Einheit wieder zu gewinnen.

*Philipp Schäfer*

ALLOIS SCHRÖER: Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung (1555–1648). Band 1: Die Katholische Reform in den geistlichen Landesherrschaften. Münster i. W.: Aschendorff 1986. XI u. 612 S. Ln. DM 98,-.

Der vorliegende Band setzt die 1979 und 1983 vorgelegte zweibändige Reformationsgeschichte Westfalens fort (vgl. die Besprechungen in dieser Zeitschrift 1, 1982, 265–267; 4, 1985, 271–273). In seiner Disposition folgt er in wesentlichen Zügen dem zweiten Band der »Reformation in Westfalen« und behandelt in jeweils eigenen Kapiteln die Hochstifte Minden, Osnabrück, Paderborn und – dies besonders ausführlich – Münster, ferner das kurkölnische Westfalen und das Vest Recklinghausen. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die drei auf den Augsburger Religionsfrieden von 1555 folgenden Dezennien; wo es angezeigt erscheint, so etwa bei der Entwicklung in Minden und Osnabrück, wird über diesen Rahmen auch hinausgegriffen. Es sind Jahrzehnte, die von einer auf Verständigungsbereitschaft und weitgehendem Verzicht auf Gewaltanwendung in Fragen des religiösen Bekenntnisses eingeschworenen Generation geprägt sind. Erst seit den 80er Jahren schlägt dann das Klima, wie auch anderwärts im Reich, zunehmend ins Militante um; symptomatisch für diesen, nicht zuletzt durch den niederländischen Freiheitskampf beförderten Wandel, ist für den Nordwesten des Reiches der Truchseß'sche Krieg. Zugleich sind diese Jahrzehnte eine Epoche des Übergangs, eines diffusen Schwebezustandes und verbreiteter Unsicherheit in Konfessionsfragen. Dies an einer Fülle von Einzelzügen, mit einem Höchstmaß an Anschaulichkeit und dennoch mit der gebotenen Differenzierung herausgearbeitet zu haben, ist nicht der geringste der Vorzüge der Schröer'schen Darstellung.

Das Bild, das hier farben- und nuancenreich entworfen wird, zeigt sich von einer Reihe von Koordinaten bestimmt. Da wäre einmal die tridentinische Reform, der ein eigenes einleitendes Kapitel (S. 1–36) gewidmet ist. Sie steht für die Zielvorstellungen katholischer Erneuerung, wie sie Päpsten, Kardinalskolleg und Nuntien vorschweben, in der Realität der *Germania Sacra* der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts jedoch nur mit erheblichen Abstrichen zu verwirklichen sind. In eingehender Einzelanalyse werden die Kräfte anschaulich gemacht, die entweder explizit gegen die Reform arbeiten oder sich zumindest nicht bereit finden, diese engagiert mitzutragen. Dies beginnt bei den Fürstbischöfen. Hier reicht das Spektrum vom

Reformbischof im Stil eines Johann von Hoya über Kirchenfürsten, die Reformstreben mit Staats- und Familienräson in Einklang zu bringen suchten – Salentin von Isenburg ist hier typisch –, Bischöfe, deren Herkunft aus evangelischen Dynastien und persönliche Lebensführung zu ernststen Zweifeln an ihrer Katholizität Anlaß geben konnten – Tonsur, niedere Weihen, tridentinisches Glaubensbekenntnis und clandestine Eheschließung wurden offenbar nicht in jedem Falle als unvereinbar empfunden – bis zu notorischen Protestanten wie etwa Philipp Sigismund von Braunschweig-Wolfenbüttel, ganz zu schweigen von offenen Apostaten von der Art eines Gebhard Truchseß, dessen in provozierender Öffentlichkeit vollzogener Konfessionswechsel freilich gegenüber dem fortwährenden Taktieren, Lavieren, um nicht zu sagen Dissimulieren mancher seiner Standesgenossen geradezu befreiend anmutet. Es wird hier allerdings auch über geistliche Regenten, deren Verhalten an offenkundige Verstellung grenzt, nicht schlechterdings der Stab gebrochen. Zu nachhaltig wirkte die traditionelle Verzahnung von Reichskirche und Hochadel nach, glaubten sich – oft aufgrund eines diffusen Konfessionsverständnisses – auch evangelisch gewordene Dynastien berechtigt, an den mit einer kirchlichen Karriere verbundenen Chancen weiterhin teilzuhaben, ging die konfessionelle Trennungslinie in manchen Fällen mitten durch die Familien. Die enge Verknüpfung des geistlichen Amtes mit weltlicher Herrschaftsausübung ließ es zudem im Landesinteresse immer wieder geboten erscheinen, an den konfessionellen Status eines Bischofs bzw. Administrators nicht die Elle rigoroser tridentinischer Prinzipien anzulegen; eine funktionierende Landesadministration, die sich auch auf das Wohlwollen benachbarter protestantischer Fürsten stützen konnte, wurde vielfach höher eingeschätzt als kirchlicher Reformeifer. Es paßt in das an Widersprüchen reiche Bild der Zeit, daß – wie an Beispielen belegt wird – auch evangelisch gesinnte Landesherren im Einzelfall katholischen Reformbemühungen durchaus nichts in den Weg gelegt haben. Nicht zu übersehen ist dabei, daß sich auch die römische Kurie, trotz erheblicher und in der Regel nur zu begründeter Bedenken, immer wieder zu weitgehenden Zugeständnissen bereit fand, und sei es nur, um Schlimmeres zu verhüten.

Unter gündlicher Auswertung des vatikanischen Quellenmaterials vermittelt der Verfasser in diesem Zusammenhang vielsagende Einblicke in die kurialen Entscheidungsprozesse und die diesen zugrundeliegenden Erwägungen. Die Zähigkeit, wie sich auch Bischöfe von reichlich dubiosem Konfessionsstatus immer wieder um die päpstliche Bestätigung bemühten, spricht durchaus für den, trotz aller jurisdiktionellen Zerrüttung, offenbar ungebrochen hohen Stellenwert der Kurie. Versagte schon Rom in einer Reihe von Fällen dennoch die Admission, fand sich doch häufig die Reichsgewalt – lediglich Rudolf II. zeigte sich in diesem Punkt zurückhaltender – zur Erteilung einstweiliger, aber auch perpetuierlicher Regalienindulte bereit und trug somit dazu bei, die Position konfessionell suspekter geistlicher Fürsten zu stabilisieren. Schließlich kam auch das Interesse benachbarter, in der Regel evangelischer Territorien ins Spiel; dies konnte vor allem bei den Bischofswahlen zu massiven Interzessionen führen und blieb auf die wählenden Domkapitel nicht ohne Eindruck. So zählte Paderborn zur Einflußsphäre der hessischen Landgrafen, Osnabrück und Minden zu jener der Wolfenbütteler Herzöge, die sich in Minden sogar als »Erbschutzherren« (S. 70) etablieren konnten; die Herzöge von Jülich-Kleve waren mit dem Jungherzog Johann Wilhelm als Administrator sogar über ein Jahrzehnt in Münster unmittelbar präsent. Ein ganz entscheidendes Hemmnis für die Realisierung einer ernsthaften katholischen Reform bildeten die innerterritorialen Gegebenheiten. Selbstbewußte Landstände mit einem weitgehend der neuen Lehre zugewandten Adel, ein beträchtliches Maß von Autonomie genießende Städte, in denen vielfach zugewanderte Glaubensflüchtlinge als konfessionelles Ferment wirkten, dazu Domkapitel, die nicht nur über ihre Landstandschaft, sondern mehr noch über die in den Wahlkapitulationen festgeschriebenen Mitregierungsansprüche in das Herrschaftssystem integriert waren, beschränkten die Aktionsmöglichkeiten der geistlichen Regenten fühlbar. Die Bischofsstädte hatten sich, mit Ausnahme von Münster, sämtlich der Reformation zugewandt – Minden sogar in ziemlich militanter Weise –, und auch in den Landstädten lagen die Dinge nicht viel anders. Der sich auf die *Declaratio Ferdinandea* berufende protestantische Adel benutzte seine Patronatsrechte zur Bestellung neugläubiger Prädikanten, praktizierte ein Christentum nach eigener Fassung und war, wie das Beispiel der Herren von Büren im Hochstift Paderborn zeigt, durchaus in der Lage, konfessionelle Gegenpositionen aufzubauen.

Wenn auch die Darbietung des Stoffes innerhalb der einzelnen, den jeweiligen geistlichen Territorien gewidmeten Kapiteln chronologischen Prinzipien folgt, lassen sich bei Schröer dennoch verschiedene Betrachtungsebenen deutlich voneinander abheben. Da ist zunächst jene der Fürstbischöfe bzw. Administratoren, deren dynastisches, politisches und – soweit davon die Rede sein kann – kirchliches Wirken ausführlich gewürdigt und von deren Persönlichkeiten ein plastisches Bild entworfen wird. Die nächste, mit der ersten vielfach verknüpfte Ebene stellen die Domkapitel dar. Ihre vielfältigen Funktionen, sei es nun als

Wahlkörperschaften, als Mitträger der Landesadministration oder auch als Element katholischer Reform, werden aufgrund profunder Quellenkenntnis in der gebotenen Breite vorgeführt. Gerade ihnen kam angesichts mangelnder Handlungsfähigkeit bzw. -willigkeit einzelner geistlicher Regenten nicht selten eine Schlüsselrolle zu. Es verwundert in diesem Zusammenhang keineswegs, daß sich auch die Domkapitel als von den Widersprüchen und Brüchen der Epoche gezeichnet erweisen. Die ausgiebige Heranziehung von Visitationbefunden bringt schließlich auch Klerus und Kirchenvolk in aller Eindringlichkeit in den Blick. Das Spektrum reicht hier, parallel zu den Verhältnissen in den oberen Ebenen, von intaktem Glaubensleben und untadeliger Amts- und Lebensführung bis zu Zerrüttung und Mißständen gravierendster Art. In einer Fülle von Belegen wird die Unsicherheit in Fragen von Lehre und Ritus herausgearbeitet; Laienkelch, Konkubinat bzw. Priesterehe und reformatorisches Schrifttum in Schule und Seelsorge sind dabei dominierende Themen. Was aus heutiger Sicht als Abweichung erscheinen mag, stellt sich freilich in der damaligen Situation – man denke nur an Laienkelch und Priesterehe – vielfach als Vorwegnahme erwarteter, wenn auch am Ende nicht realisierter Zugeständnisse dar, wie überhaupt die Atmosphäre jener Jahrzehnte von einer ausgesprochenen Erwartungshaltung und dem damit verbundenen Empfinden einer gewissen Vorläufigkeit vieler Phänomene bestimmt erscheint.

Auf das Ganze gesehen, stellt auch dieser den Entwicklungenn der Jahrzehnte nach dem Augsburger Religionsfrieden gewidmete Band einen gelungenen Wurf dar. Er zeichnet sich durch eine überwältigende, dennoch in klarer Disposition gebändigte Materialfülle aus, bei der auch das scheinbar entlegenste Detail sich als Bestandteil eines Mosaiks von beeindruckender Aussagekraft erweist. Die von einer heute schwer nachvollziehbaren Ambivalenz des Denkens und Handelns geprägte Zeitatmosphäre wird in geradezu erregender Weise nahegebracht, die miteinander im Wettstreit liegenden Kräfte gewinnen klare Konturen. Wenn man den Band aus der Hand legt, ist man nicht nur um die Kenntnis einer Epoche der westfälischen Kirchengeschichte bereichert, sondern hat zugleich tiefe Einblicke in Wesen und Problematik der Germania Sacra des 16. Jahrhunderts im ganzen gewonnen.

Am Rande einige Korrigenda: S. 343 muß es statt »im hessischen Erfurt« wohl heißen »im thüringischen Erfurt«; S. 353 statt »Herzog Salentin von Köln« wohl »Erzbischof« bzw. »Kurfürst«; S. 355 wäre zu berichtigen, daß Erzherzog Ferdinand Landesherr von Tirol und Vorder-, nicht Niederösterreich, war.

*Günter Christ*

JÖRN SIEGLERSCHMIDT: Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 15). Köln-Wien: Böhlau 1987. 368 S. Brosch. DM 94,-.

Bei der Arbeit von Sieglerschmidt handelt es sich um eine für den Druck erheblich veränderte und erweiterte Konstanzer Dissertation von 1977 (Gutachter: Horst Rabe und Ernst Walter Zeeden, Tübingen). Wie im Vorwort dargelegt, hat sich die Druckfassung auf die rechtliche Dogmatik konzentriert. Im Zuge der Überarbeitung (neue Literatur ist vereinzelt bis 1982 aufgenommen worden) und thematischen Straffung sind vor allem die Ausführungen zur Praxis des Patronatswesens in der alten Diözese Konstanz (und hier besonders in Württemberg) ausgeklammert worden.

Das vorliegende Buch enthält nun drei Hauptteile: »Die Dogmatik des Patronatsrechts im katholischen Kirchenrecht des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit« (S. 53–126), »Das Benefizialrecht bei weltlichen Juristen im 16. Jahrhundert« (S. 127–222) und »Das Patronatsrecht im protestantischen Kirchenrecht des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts« (S. 223–275). Im ersten Hauptteil wird in handbuchartiger Weise der Rechtsstoff präsentiert, wobei unterschiedliche Meinungen und Akzente der herangezogenen zeitgenössischen Juristen herausgearbeitet werden; Begründung und Erwerb sowie Übertragung des Patronatsrechts werden so abgehandelt, auch die Rechte und Pflichten des Patronatsherrn. In den Ausführungen zur Rechtsnatur des Patronatsrechts betont Sieglerschmidt, daß es das einzige Rechtsinstitut des kanonischen Rechts sei, daß Rechte von Laien nicht allein als Privileg gelten lasse. Die konkrete Rechtsausübung der Laien, vor allem von Adel und Landesherrn, entzog sich allerdings vielfach der rechtssystematischen Einordnung. Die intensivere Ausarbeitung dieser Bruchstellen lag jedoch außerhalb des eigentlichen Schwerpunktes der Arbeit. Möglicherweise wird sie noch im Rahmen des angekündigten zweiten Teils erfolgen, der »auf die soziale und wirtschaftliche Situation des Klerus eingehen soll« (S. V).

Sehr viel stärker kommt die Rechtswirklichkeit – neben Konsilien und Kirchenordnungen – dann in den beiden anderen Hauptkapiteln in den Blick, die sich mit der Reformationszeit befassen. Die Prozesse am